

**Fachprüfungsordnung für den Studiengang
“Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies“
des Zentrums für Mittelalterstudien
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. November 2004**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-27.pdf)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – sowie Art. 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung - QualV - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung¹

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Studiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.).
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO). ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Mittelalterstudien wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrern einen Prüfungsausschuss von sechs Mitgliedern. ²Wählbar sind nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bamberg. ³Jedes der Pflichtmodule nach § 29 Abs. 2 soll durch zwei Fachvertreter im Prüfungsausschuss vertreten sein.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss benennt einen Studiengangsbeauftragten und einen Stellvertreter. ²Der Studiengangsbeauftragte
 - koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang teilnehmenden Dozenten,
 - entscheidet über die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen,

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

- stellt sicher, dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der Studiendauer nach § 3 APO ermöglicht,
- erstellt ein Verzeichnis über die wählbaren Lehrveranstaltungen in einem für die Erstellung eines individuellen Studienplans angemessenen zeitlichen Umfang,
- legt mit jedem Studenten einen individuellen Studienplan fest, der so anzulegen ist, dass der Studienabschluss in der dafür vorgesehenen Zeit erworben werden kann,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen.

(4) ¹Die Entscheidungen des Studiengangsbeauftragten können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Prüfungsausschuss aufgehoben werden. ²Im Falle einer Verhinderung des Studiengangsbeauftragten und seines Stellvertreters trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.

§ 28 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Mediaevistisches Seminar (mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme)	2
einstündige Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung	4
zweistündige Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung	5
dreistündige Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung	6
Einführungskurse mit mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	6
Einführungskurse mit schriftlichem Leistungsnachweis (z.B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	8
Proseminare mit nur mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	6
Proseminare mit schriftlichem Leistungsnachweis (z.B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	8
Übungen mit mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	5
Übungen mit schriftlichem Leistungsnachweis (z.B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	7
Haupt- und Oberseminare mit schriftlichem Leistungsnachweis (Hausarbeit)	12
Bachelorarbeit	24
Masterarbeit	30
Praktika pro Woche	1
Universitär betreute Praktika und Grabungen pro Woche	2

²Im Rahmen von Praktika können pro Semester maximal fünf ECTS-Leistungspunkte bzw. maximal zehn ECTS-Leistungspunkte bei universitär betreuten Praktika und Grabungen erworben werden.

§ 29 ECTS-Leistungspunkte und Module im Bachelorstudiengang

- (1) Für den Erwerb des Grades Bachelor of Arts in Interdisziplinäre Mittelalterstudien/ Medieval Studies sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) ¹Mindestens je 48 ECTS-Leistungspunkte sind in folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:
- Modul 1: Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen,
 - Modul 2: Historische Quellen und theoretische Texte,
 - Modul 3: Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen.
- ²Dabei entfallen zwölf weitere ECTS-Punkte auf das Pflichtmodul, in dem die Bachelorarbeit erstellt wird. ³In jedem Pflichtmodul ist mindestens ein Hauptseminar zu absolvieren; die Bachelorarbeit ersetzt dabei das für das betreffende Modul vorgeschriebene Hauptseminar. ⁴Im Modul 1 sind Kenntnisse in einer mittelalterlichen Volkssprache zu erwerben.
- (3) ¹Bis zu 16 ECTS-Leistungspunkte können im Wahlpflichtmodul
- Modul 4: Erwerb und Ausbau kulturwissenschaftlicher Grundkompetenzen erbracht werden.
- ²Für Fremdsprachenkenntnisse, die nach § 5 der Studienordnung für den Studiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (StO) als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind, werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- (4) Acht ECTS-Leistungspunkte durch Teilnahme an insgesamt vier Mediaevistischen Seminaren.

§ 30 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
- Nachweis der Einschreibung im Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies,
 - Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 5 StO,
 - Nachweis über Kenntnisse in einer mittelalterlichen Volkssprache.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 2 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Hauptseminars nach § 29 Abs. 2 zu verfassen. Die Themenstellung soll interdisziplinär angelegt sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

§ 31 Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

- (1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies sind der Bachelor-Abschluss Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ oder gleichwertige Vorleistungen nachzuweisen, die in anderen Studiengängen und / oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule erworben wurden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen der Zulassung zum Studium über die Gleichwertigkeit von Vorleistungen. ²Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. ³Erfolgt eine Zulassung unter Auflagen, verlängert sich die Studiendauer nach § 3 Abs. 1 APO um ein Semester, wenn der Umfang der Auflagen bis zu 30 ECTS-Leistungspunkte beträgt und um zwei Semester, wenn der Umfang der Auflagen mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte beträgt.

§ 32 ECTS-Leistungspunkte und Module im Masterstudiengang

- (1) Für den Erwerb des Grades Master of Arts in Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) In zwei der drei Pflichtmodule nach § 29 Abs. 3 sind jeweils mindestens zehn ECTS-Leistungspunkte durch Hauptseminare zu erwerben.
- (3) Auf die Masterarbeit entfallen 30 ECTS-Leistungspunkte.
- (4) Zehn ECTS-Leistungspunkte entfallen auf die mündliche Masterprüfung.

§ 33 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - Nachweis eines mindestens einsemestrigen ordnungsgemäßen Studiums im Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies,
 - Nachweise nach § 31 Abs. 2 Satz 2, sofern die Zulassung zum Studium unter Auflagen erteilt wurde.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit soll auf der schriftlichen Bachelorarbeit oder einer mit mindestens „gut“ bewerteten Hausarbeit aufbauen. ²Die Themenstellung soll interdisziplinär angelegt sein.

- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit ist von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 34 Mündliche Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung in einer mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer zu verteidigen. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung sind außerdem zwei weitere Themengebiete aus den Fachgebieten der beiden Gutachter. ³Die Prüfung wird von den Gutachtern der Masterarbeit abgenommen.
- (2) ¹An der mündlichen Prüfung können alle am Studiengang beteiligten Dozenten, die Dekane der beteiligten Fakultäten und der Studiengangsbeauftragte als Zuhörer teilnehmen. ³Mit Zustimmung des Kandidaten können andere Studenten des Studiengangs als Zuhörer zugelassen werden.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 28. Mai 2003 und einer Eilentscheidung gemäß Art. 23 Abs. 4 BayHSchG der Universitätsleitung vom 17. November 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 22. Juli 2004, Nr. X/4-5e69i(1)-10b/30 041/03.

Bamberg, 30. November 2004

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 30. November 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. November 2004.